

### III. Kirchliche Zustände in Schlesien gegen Ende des XVII. Jahrhunderts.

Unter Benutzung handschriftlicher Quellen, dargestellt von Karl Weigelt,  
C. R. in Breslau.

Seit dem Beginn der Reformation in Schlesien hatte es um die evangelische Kirche daselbst noch nie so traurig gestanden, wie am Ende des siebzehnten Jahrhunderts. Außerlich betrachtet schien sie in der allen evangelischen Provinz dem Erlöschen nahe. Denn abgesehen von den drei Friedenskirchen zu Schweidnitz, Jauer und Glogau war durch den westphälischen Frieden nächst Breslau nur den mittelbaren Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau und Dels öffentliche Religionsübung zugestanden worden, und auch für dieses Gebiet blieb der Versuch nicht aus, dieselbe auf die Person der Fürsten und ihre Residenzen zu beschränken. Als aber 1675 die Fürstenthümer der Pfasten unter unmittelbare österreichische Hoheit gekommen waren, begann auch hier, wie anderwärts in Schlesien die Kirchenreduction.

Selbst für Breslau wurde die Religionsfreiheit auf das äußerste eingeschränkt. Seine vier Landkirchen zu Domschau, Riemberg, Schwoitsch und Prottsch hatte es verloren und nur mit Mühe war auf dem Reichstage zu Regensburg erreicht worden, daß die außerhalb der Stadtmauer gelegenen Kirchen zu Elftausend Jungfrauen und St. Salvator, jedoch ohne ihre Anerkennung als Parochialkirchen\*) erhalten blieben. Angesichts eines offenkundigen Rückganges der evangelischen Kirche Schlesiens wird man der katholischen das Zeugniß nicht versagen können, daß sie in dem Bewußtsein wachsender Macht dem Anspruch auf ihren alleinseeligmachenden Beruf besonderen Nachdruck verlieh und mit rücksichtsloser Consequenz

\*) Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau. S. 51.



ihr zielbewußtes Streben verfolgte. In ihrer Kraftentfaltung bekundete sie ebenso die Regeneration, die seit dem Tridentinum innerlich eingetreten war, wie äußerlich ihre Macht auf dem territorialen Gebiete wuchs, welches der für die Evangelischen unglückliche Ausgang des dreißigjährigen Krieges wesentlich erweitert hatte. Nächst der Provinz, wo sie weniger durch die Zahl der Gläubigen, als durch ihre Macht wiederum die herrschende Kirche war, galt es der Wiedergewinnung der mächtigen Hauptstadt, für welche sie ihre Kraft einsetzte. Hier hatte sich die Zahl der Klöster unausgesetzt vermehrt.\*) Denn zu ihrer ohnehin schon ansehnlichen Menge waren 1669 die Kapuziner in der Carls-gasse, 1678 die Franziskaner in der Antoniengasse, 1686 die Chorfrauen auf dem Sande, 1687 die Ursulinerinnen an der Schuhbrücke und andere, wie die barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen hinzugekommen; vor allem aber war es den seit 1581 in der Stadt gastweise befindlichen und seit 1659 in der kaiserlichen Burg installirten Jesuiten gelungen, nicht nur diese 1670 als Eigenthum zu erhalten, sondern auch neben ihrer 1698 geweihten Kirche im Jahre 1702 ein Collegium zu errichten. Unter dem wieder belebten Einfluß der Geistlichkeit auf das Volk und unter dem Schutze der die Stadt Breslau eng umschließenden kirchlichen Gerichtsbarkeit des Doms und der Klöster, vermehrte sich die Zahl der Katholiken zusehends, und während man noch 1641 nicht gewagt hatte, Wallfahrten und Processionen, ja sogar öffentliche katholische Begräbnisse in der Stadt zu veranstalten, sah das Jahr 1661 öffentliche Umzüge mit großem Pomp, welchen bald andere mit Altären und Lectionen auf den Straßen folgten. Der evangelischen Bürgerschaft wurde dabei die strengste Ehrerbietung eingeschärft und sie selbst zum Dienst bei denselben gezwungen. Bei einer derselben waren Bettel ausgestreut worden, deren Reime die Stimmung kennzeichnen, wenn es in ihnen heißt:

Heuer mußt du zusehen,  
 Ueber's Jahr mitgehen,  
 Ueber ein kleines den Hut abziehen,  
 Ueber ein kleineres niederknien.  
 Wirßt du dann dein Herze kränken  
 Und dich nicht gar wohl bedenken,  
 So nimm den Stab in deine Hand,  
 Und gehe in ein andres Land.

\*) Wattenbach, über die kirchlichen Zustände Schlesiens, besonders in Breslau, 1863.



Auf dem flachen Lande machte sich der Einfluß der katholischen Kirche auf das niedere Volk bei weitem nicht so geltend, wie in der Hauptstadt der Provinz; denn abgesehen davon, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung evangelisch war und blieb, — im ganzen Fürstenthum Brieg gab es z. B. 1707 nur 110 angeessene Katholiken, so waren, wie aus der Original-Consignation\*) ersichtlich ist, die Rittergüter der Mehrzahl nach in evangelischem Besiz. Im Jahre 1718 gab es nämlich in den Fürstenthümern Breslau, Glogau und Brieg 291 evangelische und nur 115 katholische Vasallen, welches Verhältniß auch blieb. Dagegen waren in der Stadt Breslau in den höheren und gebildeten Ständen die Fortschritte der katholischen Kirche sehr bemerklich. Der Dom, die Sandinsel, das Oberufer, der größte Theil der Vorstädte und der Südrand der Stadt waren fast durchweg katholisch und in den 74 Klöstern des Bisthums Breslau, in denen außer den Jesuiten dreizehn männliche und elf weibliche Orden thätig waren, zählten die letzteren im Jahre 1710 in Breslau allein 114 Nonnen, unter denen 6 Gräfinnen, 11 Freiinnen und 31 adelige Damen waren. Es wurde daher auch, was bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts entbehrlich gewesen war, die ganze Stadt in vier katholische Pfarochieen getheilt, welche durch Bekanntmachung des bischöflichen Generalvikariats\*\*) vom 1. Januar 1707 den Prämonstratensern an der Vincenzkirche, den Kreuzherren zu St. Mathias, den Dominikanern an der Adalbertskirche und den Minoriten zu St. Dorothea seelsorgerisch zugewiesen wurden.

Die Rekatholisirung der alten evangelischen Stadt schien wenigstens den Gegnern der Reformation nur noch eine Frage der Zeit, und wenn der Erfolg dem aufgewendeten Eifer immer noch nicht in erwünschter Weise entsprach, so war dies zum nicht geringen Theile der Umsicht und Wachsamkeit des evangelischen Raths zu danken. Namentlich seine Opferwilligkeit im Interesse der Erhaltung der kirchlichen und politischen Selbständigkeit war unermülich, und indem er seine diplomatischen Sendungen nach Wien mit reichlichen Geldgeschenken unterstützte, wußte er es zu erreichen, daß die Religionsübung und die anderen Freiheiten der Stadt nicht noch empfindlichere Einbuße erlitten, als sie unter dem aus katholischen Rätthen zusammengesetzten Oberamt ohnehin unvermeidlich waren. Im Jahre 1635 hatte Breslau die Führung der Hauptmann-

\*) Staatsarchiv zu Breslau. Repert. A. 38.

\*\*) Staatsarchiv Stadt Breslau 23 i



schaft im Fürstenthum, durch welche der Rath den Fürsten gleichstand, verloren und nur mit vielen Opfern unter Zahlung einer Contribution von 30 000 Gulden, sowie unter dem Verzicht auf eine ebenso hohe Schuldsomme war im Jahre 1639 der Stadt ihre Exemption von der Landeshauptmannschaft gerettet worden, während ihre selbstständige Justiz durch Unterstellung unter das Prager Appellationsgericht aufhörte. Der Verlust der Freiheit von kaiserlicher Besatzung konnte 1675 durch des Syndikus Caspar von Hohenstein Vermittlung in Wien noch glücklich abgewendet werden; aber die Preßfreiheit und „die Kramerei mit Zeitungen“ war seit dem kaiserlichen Erlaß vom 20. April 1639 unter schwerer Verantwortung des Raths auf das äußerste eingeschränkt, und es ist nur als ein Symptom für die aufmerksame Controle, unter der die Religionsfreiheit gehalten wurde, bemerkenswerth, daß das Singen der alten evangelischen Kirchenlieder: „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort“ und: „O Herre Gott, Dein göttlich Wort“ verboten wurde. Unter dem Hinweise, daß „die tolerirten Religionsverwandten tranquille et pacifico, auch sonst in gutem Vernehmen mit den Katholischen zu leben verbunden“ war durch Oberamtsrescript vom 22. April 1662 dem Rathe von Breslau befohlen worden „das öffentliche oder heimliche Singen, das Drucken und Verkaufen dieser Spottlieder bei Vermeidung hoher, ernster Strafe gänzlich abzuschaffen,“ und als der Rath unter dem 3. Juli 1662 hat, wenigstens das Singen des Liedes: „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort“ weiter zu gestatten, weil es einmal in Breslau in Brauch sei und ein überaus herrliches Bekenntniß und Lob der Dreieinigkeit enthalte, so wurde er durch kaiserlichen Bescheid vom 21. Juli 1662 belehrt, daß in den Erbländern das Oberhaupt der heiligen katholischen Kirche öffentlich oder sonst nicht deboviret oder perstringiret werden dürfe.“

Zu derselben Zeit war die Stadt nahe daran, die Bernhardinerkirche zu verlieren, auf welche die Franziskaner Ansprüche erhoben hatten. Dies wurde im Jahre 1669 zwar noch glücklich abgewendet; aber diese Abwehr kostete der Stadt\*) nicht weniger als 27 923 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. und außerdem noch die Verpflichtung, den Kapuzinern in der Antonien-gasse ein Kloster zu erbauen. Mit einem Worte, die auf die Mauern Breslaus beschränkte Religionsfreiheit war die Freiheit einer belagerten, im Innern gefährdeten, von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Doms und der Klöster eng eingeschlossenen Stadt. Im weiten Umkreise war sie von

\*) Markgraf, Beiträge S. 63.



einem katholischen Ringe umgeben, innerhalb dessen alle evangelischen Kirchen und Schulen weggenommen waren, und keinerlei unkatholische Religionsübung geduldet wurde. Wie im Fürstenthum Breslau, so fehlte es in der ganzen Provinz an jedem Bande, welches die Evangelischen zu einer einheitlichen Gesamtheit hätte zusammenschließen können; es gab überhaupt nur katholisches Kirchenregiment und eine rechtlich verbundene Gemeinschaft mehrerer Kirchen fand sich ausschließlich noch in Breslau. Die Hoffnung, auch dieses letzte Bollwerk des Protestantismus in Schlesien fallen zu sehen, war durchaus nicht aussichtslos, und konnte durch die Erfolge in der Provinz nur genährt werden. In den Fürstenthümern Jauer und Schweidnitz allein waren 327 Kirchen im Jahre 1654 eingezogen worden, von denen 111 von den Evangelischen theils neu erbaut, theils aus Ruinen hergestellt, theils käuflich erworben waren und als die Kirchenreduktion ihr Werk beendet hatte, war in dem weiten Gebiet der Erbfürstenthümer die Zahl der öffentlichen Gottesdienststätten auf drei beschränkt und nahm auch in den Mediatsfürstenthümern von Jahr zu Jahr ab.

Mit der Einschränkung des öffentlichen Gottesdienstes ging die Erschwerung in der Erhaltung des Bekenntnißstandes Hand in Hand, für den jede öffentliche Kundgebung ausgeschlossen war. Wenn unter dem 24. Januar 1657 eine Wittve, Eva Magdalena von Waldau, geb. von Voigt, um den Erlaß einer Geldstrafe von 100 Ducaten bitten mußte,\*) zu der sie vom Oberamt wegen Verlesens einer Predigt im Hause mit den Ihrigen verurtheilt worden war, so erscheint es schon als ein sehr wesentliches Zugeständniß, daß im Jahre 1672 kaiserliches Edict\*\*) „das Privatvorlesen eines Hausvaters für seine Kinder und Leute im Hause“ gestattet wurde. Freilich war die Ausübung dieser Erlaubniß dadurch gleichzeitig erschwert worden, daß keine unkatholischen Bücher geduldet, sondern weggenommen werden sollten, und überdies unter Androhung exemplarischer Bestrafung verboten war, durch Zusammenkommen Benachbarter in einem Hause gleichsam ein öffentliches Exercitium einführen zu wollen.“ In demselben Jahre 1672 hatte das Edict vom 3. Februar\*\*\*) auch für die Unkatholischen das Halten der katholischen Feiertage streng angeordnet, welche sich einschließlich der Sonn- und Festtage auf 84 im Jahre beliefen. Es war dies freilich nur eine Generalisirung der bereits

\*) Staatsarchiv, J. Br. X 1a.

\*\*) Staatsarchiv, D. A. A. X 3 g.

\*\*\*) Staatsarchiv, E. A. A. 3 q.



seit dem westphälischen Frieden geübten Praxis, wie aus den Beschwerden des bischöflichen Amts zu Breslau vom 5. Juli 1656 und 19. Februar 1658, namentlich auch aus einer Anzeige des Pfarrers Wiener zu Wangten hervorgeht,\*) welcher dem Wilhelm von Rhediger auf Schliese die Pferde arrestirt hatte, weil er an dem Tags zuvor gefallenen katholischen Feiertage auf dem Felde hatte arbeiten lassen. Noch im Jahre 1720 war durch kaiserliches Rescript vom 26. April\*\*) der Lutherische Bürger Tobias Anders zu Hirschberg mit 20 Thalern und achttägigem Gefängniß bestraft worden, weil er gegen das Gebot gehandelt, daß „in den mit beiderlei Religion vermischten Städten keine öffentliche Arbeit, durch welche die katholische Religion turbieret und skandalieret werde, zugelassen sei“.

Daß alle unkatholischen adeligen Mündel katholische Vormünder erhalten sollten, war schon 1659\*\*\*) bestimmt und im Jahre 1675 durch kaiserliche Resolution vom 24 August †) wiederholt, aber durch geheime Instruction vom 25. April 1690††), dahin declarirt worden, daß, wenn alle Agnati Augsburgischer ConfeSSION seien, ihnen das emolumentum tutelae zwar zu belassen, denselben jedoch ein oder mehrere katholische Vormünder zu abjungiren wären, bei denen die Pupillen zu erziehen seien. Jede Appellation dagegen war ausgeschlossen, „da zwar der Zutritt zum Kaiser Niemandem zu verwehren sei, das punctum religionis betreffende Sachen aber nicht mit solcher Weitläufigkeit zu tractiren seien“. Auch die kirchliche Pflege der unkatholischen Mündigen wurde nach Möglichkeit erstrebt, und in Folge wiederholter Beschwerden der Priesterschaft über leere Kirchen durch Oberamts-Verfügung vom 16. October 1684†††) angeordnet, daß „aus jedem Hause aufs wenigste eine Person an Sonn- und Feiertagen die Kirche besuche, da an unterschiedlichen Orten, die der katholischen Religion nicht zugethanen, wo sie eingepfarrt sind, sich des Kirchengehens gänzlich zu enthalten pflegen“. Mit welcher Strenge der Uebertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche verfolgt, ja die Strafe sogar auf unbetheilte Verwandte erstreckt wurde, wird am treffendsten durch ein Schreiben des Churfürsten von Brandenburg Friedrich III. vom 30. December 1689†\*) gekennzeichnet.

\*) Staatsarchiv F. Br. X 1 d.

\*\*) Staatsarchiv A. A. X 2 q.

\*\*\*) Staatsarchiv F. Br. X 1 a.

†) Staatsarchiv A. A. X 4 g.

††) Staatsarchiv A. A. X 4 h.

†††) Staatsarchiv F. Br. X 1 c.

\*†) Staatsarchiv A. A. X 2<sup>2</sup>.



Aus dem Inhalt desselben geht hervor, daß ein Kammergerichts-Advocat Johann Bezolt in Berlin eine Schlesierin geheirathet hatte, welche nach der Berehelichung aus Trieb ihres Gewissens evangelisch geworden war. In Folge dessen war auf Veranlassung der katholischen Geistlichkeit zu Breslau die unbetheiligte Schwiegermutter des Bezolt durch den Rath zu Schweidnitz in Arrest genommen und dem Bürger, der für sie caviret, eine Strafe von 100 Ducaten zubittirt worden. Der Churfürst hat nunmehr das Oberamt zu Breslau, die Schwiegermutter aus dem Arrest zu entlassen und die Strafe niederzuschlagen.

Jedoch nicht nur auf kirchlichem Gebiete bewegten sich die Maßnahmen des Wiener Hofes gegen die Evangelischen. Daß sie von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren, wird weniger auffallend sein, als daß sie auch privatrechtlich nicht als gleichstehend erachtet wurden. So z. B. war durch Kaiserliches Patent vom 14. August 1669\*) befohlen worden, daß in den Erbfürstenthümern und statibus minoribus, also in allen Gebieten, welche nicht das Vorrecht einer freien Standesherrschaft hatten „Niemand als Katholische admittiret werden sollen, wenn Güter zu feilem Kaufe stehen oder auch von der Kammer veräußert werden“. Die bekannte kaiserliche Clemenz hatte diesem Befehle die Weisung zugefügt, dies aber „bono modo und sonder Violenz einzurichten und observiren zu lassen“. Von dem gesammten Zustande, in welchem sich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts die evangelische Kirche in Schlesien befand, geben solche Vorgänge und Verordnungen ein zwar für den einzelnen Fall zutreffendes, aber doch nur lückenhaftes Bild. Am übersichtlichsten und zuverlässigsten tritt uns dagegen dasselbe in einer Denkschrift vom 16. Januar 1690\*\*) hervor, welche die Churfürstlich Sächsischen Deputirten Nicolaus von Piesdorf, Graf von Zinzendorf und Otto von Friesen, sowie der Churfürstlich Brandenburgische Gesandte Sylvester Jacob von Dandellmann dem Kaiser in Augsburg übergaben. Dieselbe beginnt mit der Erklärung, daß von dem Oberamt, den Landeshauptleuten, Aemtern und Obrigkeiten die Bedingungen des westphälischen Friedens „vermuthlich außer dazu habendem kaiserlichen Befehl“ in Schlesien nicht gehalten würden. Als besondere Beschwerdepunkte werden namentlich erwähnt, daß kein Vasall auswandern, keine begüterte Wittve außer Landes sich verheirathen, noch weniger die Kinder zur Erziehung

\*) Staatsarchiv A. A. X 47.

\*\*) Staatsarchiv C. A. A. X 3<sup>a</sup>.



ins Ausland schicken dürfe, daß ferner den evangelischen Waisen katholische Vormünder „zu alleiniger Edukation und Führung zur katholischen Religion bestellt“ und denen, die auswandern, ihre Güter eingezogen würden. Eine weitere Klage wird gegen die katholischen Geistlichen, „zumal in den neu angestorbenen Biegnitz, Brieg, Wohlau'schen Fürstenthümern“ erhoben, welche die Evangelischen zwingen, in den katholischen Kirchen taufen, trauen und begraben zu lassen, während ihnen zugleich verboten werde, den eigenen Geistlichen Decem zu leisten. Endlich wird bittere Beschwerde geführt, daß die Pfarrstellen in den Fürstenthümern bei dem Tode der Geistlichen nicht mehr besetzt, sondern den Gemeinden mit Gewalt katholische Pfarrer aufgezwungen werden. In dieser Noth bitten nun beide Churfürsten für sich und alle ihre Glaubensgenossen allerunterthänigst, beweglichst und angelegentlichst, daß Se. kaiserliche Majestät „nach Gottes Art und um dessen Barmherzigkeit willen“ die Bitten erhören wolle, mit der die Unterthanen „ihre Noth und Anliegen fußfällig anbringen“. Diese Bitten beschränkten sich auf die Erlaubniß „vonditis bonis zu emigriren“, die Kinder in ausländischen Schulen erziehen zu dürfen, den Waisen nicht eine fremde Religion aufzudringen, und zu verbieten, daß bei Mischehen der evangelische Theil nicht seine Religion abschwören und katholisch werden müsse. Ferner wird die Wiederbesetzung vacanter evangelischer Pfarrstellen mit evangelischen Geistlichen sowie die Genehmigung erbeten, Amtshandlungen in der Nachbarschaft oder außer Landes „salvo semper jure stolao“ für den katholischen Geistlichen verrichten zu lassen, und endlich unter dem Hinweis, daß „das eigenmächtige Insultiren und die Religionsbetränkung den privatis Romano-catholicis mächtig gesteuert werde,“ die Bitte wiederholt „den Zutritt zu Sr. kaiserlichen Majestät und das de- und wehmüthige Suppliciren den Evangelischen nicht mehr zu wehren.“

Aber die kaiserliche Antwort vom 1. Februar 1690 beehrte die Beschwerdeführer, daß „das Religionswesen im Herzogthum Schlesien also veranstaltet sei, daß Niemand sich einiger Contravention zu beschweren „Anlaß gegeben worden, noch weniger das angeführte erweislich zu machen und zu behaupten möglich fallen kann.“

Auch wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Zugeständnisse in Religionsfachen lediglich kaiserliche Gnadenakte seien, womit freilich jeder Beschwerde die Rechtsgrundlage entzogen ward. Dies sollte sogar bezüglich der Kircheneinziehungen in den alten Fürstenthümern Biegnitz, Brieg und Wohlau gelten, indem der kaiserliche Erlass bemerkte, daß „die-



selben erblichen angestammt, mithin alle die in solchen aus kaiserlichen und königlichen Gnaden selbigen, damals lebenden Fürsten überlassenen concessiones auf Thro kaiserliche und königliche Majestät gefallen seien.“ Dies war die Auffassung des Wiener Hofes über den Rechtszustand der Evangelischen in Schlesien am Ende des siebzehnten Jahrhunderts, den allerdings die letzteren ebensowenig theilten, wie zu ihrem Glück König Carl von Schweden. Dieser hatte seinen Gesandten in Wien bereits unter dem 7. Mai 1691 angewiesen „alle gebührende Sorgfalt und ungesparten Fleiß anzuwenden“, damit die noch bei der letzten Wahl eines römischen Königs durch Churfürsten angeregte „Sicherheit einer freien und ungehinderten Religionsübung von den gesammten Evangelischen prospiciert würde.“ Zu diesem Zwecke sollte der Gesandte den Churfürstlichen Ministern „die Bewandtniß obbedeuter in Schlesien sich zugetragenener Fälle absonderlich vorstellen“, und sich mit denselben wegen des gesammten nothleidenden evangelischen Wesens benehmen.“ Diese Fälle führt der König selbst im Eingange seines Schreibens an, indem er erwähnt, daß er „von guter Hand benachrichtiget, weßgestalt absonderlich in Schlesien die Bedrängniß der Evangelischen von Tage zu Tage zunimmt, und wie allenthalben intentiones erdacht und practiciret werden, um die im westphälischen Frieden bedungene Religions- und Gewissensfreiheit bald auf diese, bald auf eine andere Art zu vernichten, und dadurch den Zustand der dortigen Evangelischen ganz ohnerträglich und desperat zu machen.“ Aus diesem Grunde erwartet der König, daß angeichts der allerempfindlichsten Seelen- und Gewissensqual sich hierinnen alle evangelische puissancen billig zu interessiren haben, während er selbst als Garant und Schirmer solcher solennen Paktten das Recht beansprucht, sich derselben mit höchstem Fug frei anzunehmen.

Dieses Schreiben, welches gleichsam als Einleitung für die 16 Jahre später erfolgende thatsächliche Intervention des Schwedenkönigs anzusehen ist, zeigt nur, wie genau man über die Vorgänge in Schlesien auch in anderen Kreisen unterrichtet war.

Der Umfang der Bedrückungen war wohl damals, wie heut, nicht festzustellen; wohl aber erregten einzelne, in weiten Kreisen bekannt gewordene Fälle die allgemeine Aufmerksamkeit. Zwei derselben, von denen der eine sogar zu besonderer Stipulation in der Alt-Maustädter Convention Veranlassung gab, sollen erwähnt werden.

Der erste betrifft die von Köckrig'schen Pupillen, in deren Interesse



König Friedrich I. in Preußen unter dem 12. Januar 1702\*) ein Intercessions schreiben an den Kaiser Leopold schickte. In demselben führt der König über die ununterbrochenen Verletzungen der traktatenmäßig zugestandenenen freien Religionsübung in Schlesien bittere Klage, namentlich daß selbst in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau von siebenzehn Städten kaum in fünf evangelische Kirchen geblieben, daß seit 1675 nahebei 50 Kirchen eingezogen seien, daß die Evangelischen zu katholischen Taufen, Trauungen, auch wohl Processionen gezwungen werden, denen ihr Gewissen widerspreche und daß dadurch die Religion in ihren Herzen gehässig gemacht werde. Ganz besonders aber beklagt der König die Verordnungen gegen die Erziehung der Pupillen in der Confession der Eltern, was „auch gar bei der Jüdenschaft in allen Landen ein annexum inseparabile exercitii religionis sei. Unter dem Hinweise, daß die emigrationes der Evangelischen aus dem eigenen in seine, des Königs Lande genugsam die Drückungen an den Tag legen,“ beschwert sich derselbe, daß zwei seiner Pagen, die Gebrüder von Rückritz sich auf Befehl in Wohlau gestellt hätten, dort aber fistirt würden, um, wie der Landeshauptmann crude erwähnt hätte, katholisch erzogen zu werden.\*\*)

Unter der Voraussetzung, daß „der Kaiser vor solcher Gewaltthatigkeit eine gerechte Aversion zu haben bezugen“ würden, erwartet der König, daß den beiden Pagen, welche seine Livrée tragen, die Rückkehr nicht versagt werden würde, zumal sie doch auch von der Regierung „zu keinen glebae adscriptis hominibus hoffentlich gemacht werden sollen.“ Bereits unter dem 12. Februar 1703 antwortete Kaiser Leopold dem Könige, daß er aus erheblichen bewegenden Ursachen allergnädigst resolvirt habe, die Rückritz'schen Pupillen wiederum in des Königs in Preußen Hofdienst zu dimittiren, den Sequester von ihren Gütern aufzuheben und die ihrer Mutter und Vormündern diktirte Pönalstrafe zu kassiren.

Auf diesen Erfolg sich stützend wandte König Friedrich unter dem 6. October 1705 sich abermals an den Kaiser Leopold und bemerkt, daß in der erwähnten Pupillensache zwar Abhilfe geschehen sei „aber eine merkliche Consolation in dem Religionswerk nicht gefolget.“ Vielmehr nimmt der König Veranlassung, von neuem an die unerledigten Beschwerden zu erinnern und dafür „ein neues betrübtes Exempel“ anzuführen. Es waren nämlich einer adeligen Wittve Lassota die im väter-

\*) Lünig Reichskanzlei. Th. V. S. 790.

\*\*) Staatsarchiv. A. A. X. 3<sup>2</sup>.



lichen Testamente ernannten evangelischen Vormünder für ihre verwaisten Kinder verweigert worden. Als sie in dieser Angelegenheit und zugleich wegen einer bei dem Johannesstift schwebenden Schuldsache nach Liegnitz sich zu begeben veranlaßt worden war, wurde ihr inzwischen auf Befehl der Liegnitzer Regierung und unter dem Vorwande einer Erleichterung ihrer Lage eine Tochter von neun Jahren mit Gewalt aus dem Hause abgeholt und in das Jungfrauenkloster zu Liegnitz gebracht. Die zweite Tochter war gesucht, aber nicht gefunden worden, worauf an die Mutter der Befehl erging, sie zu gleichem Zwecke zu stellen.

Der König erklärte darauf, annehmen zu wollen, daß diese alles Völkerrecht verletzende Gewaltthat ohne des Kaisers Genehmigung und Kenntniß geschehen sei, und bittet um sofortige Freilassung der genannten Tochter. Einen Erfolg hatte diese Intervention nicht; denn die Sache wurde erst durch die Alt-Ranstädter Convention erledigt, indem Punkt 12 des Executionzrecesses vom 8. Februar 1709\*) ausdrücklich bestimmt: „Die Extenbition der Lassota'schen Tochter soll auch ferner nicht diffikultiret, sondern solche gewissen, der Augsburgischen Confession verwandten Vormündern anvertrauet werden.“ Uebrigens mag hierbei bemerkt werden, daß die rechtliche Beilegung der Sache ohne thatsächliche Wirkung blieb: denn als die Mutter in Begleitung ständischer Deputirter in Liegnitz eintraf, um ihre Tochter abzuholen, so war diese durch die fünfjährige Erziehung und Pflege der Ordensjungfrauen der Mutter und dem väterlichen Glauben bereits so entfremdet worden, daß sie erklärte, in dem Kloster bleiben zu wollen.

Dies waren Vorgänge, welche die Lage der Evangelischen in Schlesien am Ende des siebzehnten Jahrhunderts hinlänglich kennzeichnen, und in welche die Alt-Ranstädter Convention die sehnlichst erwartete Wandlung brachte. Von welcher schwerwiegenden Bedeutung dieselbe war, und wie mit ihr eine neue Epoche in der Entwicklung der evangelischen Kirche Schlesiens beginnt, ist bekannt.

\*) Brachvogel, Breslau 1717, S. 932.



## IV.

Meynen besönder guelten freunden hern Johannes Schnabel und  
Johann Hoffmann zu Breslau!\*)

Salutem quae est per Christum. D. Michaellem nostrum ad Christum hinc migrasse audiui. Conuentum ac studium vestrum in exequenda voluntate senioris nostri maxime probo. Neque sane ego aut aegrotto longius abfuissem aut nunc illius voluntati, nisi valetudo mea quam parum experior hoc tempore propitiam, me deterruisset. Esset mihi praesentia medicorum opus. Sed ne me hinc recipiam non parum multa cohortantur. Vereor enim ne si curru vectus istuc fuero, in via vehementi motu aut morbum conciliem novum aut augeam veteres. Vestrum fuerit meam absentiam boni consulere. Neque licet mihi nunc, ut aliquem istic Wratislaviae in locum meum substituam quippe qui praeter unum aut alterum hominem paucos habeo, quibus utor familiariter: Sed neque testimonium publicum voluntatis meae mutare potui. Fidei vestrae in hac parte meam iungo neque de vestra dubito. Vos interea primum cogitate, quo consultore utamini in postulando codicillo. est opus aliquo harum rerum perito. deinde ut decreto senatus executores declarentur obtinete. postea patrocinium senatus in executionem implorate, addita protestatione vos non aliter de testamenti legatis responsuros cuiquam, quam secundum inventarium et illius descriptionem id est in quantum se testamentum extendit cum piis legatis inventis. Post haec consilio senatus et praesentibus testibus ac notario (si fieri possit legatis e publico ipsius urbis) inventarium facite et res inventas conscribite et in vestrum locum deponite. Ego non dubito venturos ex Nysa qui proximis nundinis sua consilia contra testamentum sint exposituri. Schordachus ad me scripsit, quae putavit suarum rerum interesse. Renunciabit partem rerum Hieronymus. in primis rogo ut schedas unionis diligenter custodiatis ac colligatis, item literas omnes; sunt enim meae plurimae literae et amicorum inter illas schedas, quas nollem in omnium esse manibus. Sunt etiam, quae notavit D. Michael non omnibus committenda. Secundum hoc commendo vobis Hieronymi uxorem et eos qui domino Michaeli ministraverunt in suis miseriis extremis, ut rationem laboris et diligentiae eorum habere studeatis. Imminent nundinae quae multa revocabunt onulta;

\*) Cod. Rehd. 254<sup>b</sup> nr. 95.



post eas posset in executionem procedi planius ac liberius. Vos quid factu sit opus libere nihilo setius dispicite. Sub hoc tempus ego de mea sententia et valetudine studebo vos certiores efficere. Nam si fieri poterit commodiore tempore istuc me conferam. Interea vos vestro ne desitis offitio, modo sine consilio aliorum nihil suscipiendum ducatis. Si pergere poteritis in executione erit mihi gratissimum si quid aliud obstiterit sub nundinas ut sciam, curate. Hieremiae Nyssensi date curam eorum quae Nysae habet D. Michael sive in humatione sive domo sua. Bregensis Johannes Hofmannus obeat. Ego nisi noluerit Christus his sedulus adero adiutor cum licuerit. Ego censeo Dominum syndicum Wratislaviensem adhibendum esse sepius in consilium. Erat ipsi D. Michael familiaris. Item Magistrum Jenckowicium aut D. Metzelerum. Ut se habeant res Bregenses, mansionaris D. Michaelis inclusa charta docebit. Canonicatus S. Egidii Concordiam habet. sed vereor ne discordiam paritura sit. Verum ista nihil moveant vestram diligentiam. Inclusi praeterea schedas Schordachii, nequid vos lateat: Vos istas schedas interim custodite, donec mihi reddere valeatis. Nolui enim in hoc parte eas vos celare. Iam valete et vivite feliciter. Datum Lignicii feria III<sup>a</sup> post Reminiscere MDXXXIII<sup>o</sup>.

VALENTINUS CRAUTTWALT.

Dieser Brief, im Original auf der Breslauer Stadtbibliothek erhalten, ist sehr lehrreich für die Geschichte der Schwendfelder. Ich habe die sehr undeutliche Handschrift Krautwald's zu entziffern versucht, ohne überall über die Lesart ins Klare zu kommen, und merke folgendes an:

Der Brief behebt völlig alle Zweifel Sammter's (Chronik von Liegnitz II Seite 214) über die Lage Krautwald's, des Lehrers Schwendfeld's. Er wurde nicht vertrieben, sondern lebte, oft kränklich bis 1545 als Groschschaffer des Collegialstiftes und stilles Haupt der Schwendfeldianer in Schlestien. Wir sehen aus dem Briefe, daß dieselben sich zum Verbände zusammen gethan haben: die Breslauer Freunde sollen die schedas unionis sorgfältig aufbewahren. So hat sich der Kreis der „geistlichen Brüder von Liegnitz“ (s. Correspondenzblatt I S. 15) erweitert. In Breslau sind die Adressaten Schnabel und Hoffmann, neben ihnen Schordach. Ja Patrizier wie D. Mehler und Jenkowiz, Heiland u. A. haben stille Sympathien für diese Stillen im Lande, wie denn noch Jahrzehnte



hinurch Wittenberg nicht unbedingt in Breslau über die Gemüther herrschte.

Wer ist nun aber der gestorbene D. Michael, Senior des Bruderbundes? Kein Zweifel, es ist Dr. Michael Wittiger, Domherr in Breslau, Reiffe und, wie es scheint, in Brieg. Rastner, Archiv f. d. Gesch. d. Bisthums Breslau I, 52, Köstlin, Leben d. Heß S. 117, auch Enders, Luthers Briefwechsel II S. 450 wissen nichts über das fernere Leben des Mannes, der als bischöflicher notarius einst Genosse von Heß und Krautwald war. Mit letzterem blieb er in enger Verbindung. Briefe Krautwald's an ihn im cod. Monacens. latin. 718 f. 299 ff. fol. 308 fol. 314, 321 aus 1526 geben darüber Aufschluß. Hiernach ging nach langem Disput erst im April 1526 Wittiger auf Krautwald's Abendmahlslehre ein, schrieb dann an Heß, Moiban, Schwendfeld und hat 1526 als Erster einen Katechismus bearbeitet, dem dann Krautwald seinen Katechismusentwurf (im genannten Münchener Codex erhalten) zur Seite stellte. Dieser Zweig reformatorischer Thätigkeit blühte dann unter den Schwendfeldern.

Die Correspondenz läßt nicht genau erkennen, wo sich Wittiger damals befand, doch ist es wahrscheinlich eine schlesische Landpfarre. Später muß er nach Ausweis obigen Briefes in Reiffe und Breslau gelebt haben im Besitz der beiden Canonikate, denn die Testamentsregulirung läßt auf viel Besitz schließen. Es ist also die Nachricht (f. Rastner) irrig, daß ihn die Freunde hätten unterstützen müssen. Laut den Sitzungsprotokollen erschien er in den Sitzungen nicht, seine Domherrnstelle wurde ihm aber bei Lebzeiten auch nicht entzogen.

Der Syndicus von Breslau war der bekannte Bipert Schwob, mit dem Hieronymus ist Hieronymus Valentini gemeint.